



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. August 1972

Nr. 4471

Mit Schreiben vom 5. August 1972 unterbreitet der Gemeinderat von Himmelried dem Regierungsrat Pläne mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Bereinigung der Dienstbarkeiten der Baulandumlegung "Krummacker" (GB Nr. 607, 610, 602, 604 und 606) zur Genehmigung. Der Plan mit den dazugehörigen Verzeichnissen wurde ordnungsgemäss vom 3. September bis 3. Oktober 1971 aufgelegt. Gegen die Baulandumlegung erfolgte innert nützlicher Frist eine Einsprache, die auf gütlichem Wege erledigt werden konnte. Da es sich im vorliegenden Fall nur um eine kleinere Regulierung handelt, wurde die Vermessung und Vermarkung bereits durchgeführt. Aus diesem Grunde ersucht der Gemeinderat um die grundsätzliche wie auch gleichzeitig um die definitive Genehmigung der Baulandumlegung.

Das Verfahren wurde formell richtig durchgeführt. Materiell sind ebenfalls keine Bemerkungen anzubringen. Da die Vorarbeiten zu dieser Baulandumlegung schon so weit fortgeschritten sind, kann gleichzeitig die grundsätzliche wie auch die definitive Genehmigung erteilt werden. Der Regierungsrat hat auch schon früher (RRB Nr. 5538 vom 5. November 1965) aus Gründen der Verfahrensökonomie diesen Weg beschritten. Die Pläne liegen in vierfacher Ausfertigung vor. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege, wobei die übliche Gebührenbefreiung eintritt.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Krummacker" (GB Nr. 607, 610, 602, 604, 605 und 606) der Einwohnergemeinde Himmelried wird im Sinne von § 5 der Verordnung über die Umlegung oder

Zusammenlegung von Bauland, gestützt auf den vorgelegten Plan mit Eigentümer- und Flächenverzeichnis sowie Bereinigung der Dienstbarkeit, definitiv genehmigt.

2. Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach wird beauftragt, die neuen Eigentumsverhältnisse im Grundbuch einzutragen.
3. Für die durch die Baulandumlegung bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Abänderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungsgebühren erhoben.

Genehmigungsgebühr Fr. 40.--

Publikationskosten Fr. 16.--

Fr. 56.--

(Staatskanzlei Nr. 720) NN

=====

Der Staatsschreiber:

*H. A. Ziffer*

Bau-Departement (4) mit Akten

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Planungsstelle(2) mit 1 gen. Plan

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (Rz)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kant. Steuerverwaltung (2)

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach (2) mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde Himmelried (2) mit 1 gen. Plan

A. Hulliger, dipl. Ing. und Grundbuchgeometer, Breitenbach (2)

Amtsblatt (Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs